



Aus Beweisgründen ist der schriftliche Abschluss des Darlehensvertrags sinnvoll.

[123rf.com/photo_31124726](https://www.123rf.com/photo_31124726)

Ratgeber Recht

RÜCKZAHLUNG EINES DARLEHENS

Wie erhält man sein ausgeliehenes Geld wieder zurück?

Ein «Büwo»-Leser fragt:

«Ein guter Freund hatte mich um Geld gebeten. Ich wollte dies schriftlich vereinbaren, weshalb wir im Internet eine Vertragsvorlage gesucht und verwendet haben. Ich habe ihm ein Darlehen von 5000 Franken für einen Zeitraum von zwei Jahren gegeben, jetzt müsste er das Geld zurückbezahlen. Er reagiert nicht auf meine Anrufe und bezahlt nicht. Was kann ich tun?»

Sie haben einen sogenannten Darlehensvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages haben Sie sich zur Übertragung der Summe von 5000 Franken verpflichtet, Ihr Freund seinerseits muss das Geld nach zwei Jahren an Sie zurückbezahlen.

Da ein Rückzahlungstermin vereinbart wurde, befindet sich Ihr Vertragspartner nun im Verzug. Eine explizite Aufforderung zur Rückzahlung ist nicht notwendig, da aus dem Vertrag ersichtlich ist, dass das Darlehen hätte zurückbezahlt werden müssen. Sie können Ihren Freund trotzdem mahnen und eine kurze Nachfrist für die Rückzahlung des Geldes ansetzen. In Fällen, wo kein Rückzahlungstermin vereinbart wurde, ist das Darlehen

bei einer entsprechenden Aufforderung innerhalb von sechs Wochen zurückzubezahlen (Art. 318 OR).

Bezahlt der Schuldner das Darlehen nicht zurück, so ist der Rechtsweg in Erwägung zu ziehen. Dazu muss eine Betreuung eingeleitet werden. Der Schuldner ist an seinem Wohnsitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG). Im Betreibungsbegehren ist der Grund der Forderung anzugeben, hier also der Darlehensvertrag und die ausstehende Summe. Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erstellt das Betreibungsamt den sogenannten Zahlungsbefehl. Der Schuldner erhält diesen und hat 10 Tage Zeit, um den sogenannten Rechtsvorschlag zu erheben, sofern er die Forderung bestreitet. Ein Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung (Art. 78 Abs. 1 SchKG).

Um bei einem Rechtsvorschlag trotzdem zu Ihrem Geld zu kommen, müssen Sie nun beim zuständigen Regionalgericht die provisorische Rechtsöffnung beantragen. Das Gericht wird den Anspruch prüfen

und gutheissen, wenn der Schuldner nicht sofort Einwendungen glaubhaft macht, die den Anspruch entkräften. Mit dem Entscheid des Gerichts kann anschliessend das Fortsetzungsbegehren gestellt werden. Das Betreibungsamt vollzieht dann die Pfändung und versucht das Geld einzutreiben. Im Erfolgsfall erhalten Sie bestenfalls die 5000 Franken samt Bezahlung der Gerichts- und Betreibungskosten erstattet, im schlechtesten Fall dagegen gar kein Geld und lediglich einen Verlustschein, worauf steht, wie viel der Forderung ungedeckt geblieben ist. Dies erfolgt, wenn kein pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Mit dem Verlustschein kann während 20 Jahren gegenüber dem Schuldner der noch ausstehende Betrag eingefordert werden.

Sowohl beim Betreibungsamt wie auch beim Verfahren vor Regionalgericht müssen Sie die voraussichtlich anfallenden Kosten vorschliessen. Diese erhalten Sie später erstattet, dies aber nur, wenn der Schuldner sie auch bezahlen kann.

Grundsätzlich zu empfehlen ist es daher vor Vertragsabschluss die Zahlungsfähigkeit zu überprüfen und einen aktuellen Betreibungsregistrauszug einzufordern, dies selbst dann, wenn es sich um einen «guten Freund» handelt.



M.A. HSG URSIN BRUNETT

KUNZ SCHMID

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Ursin Brunett ist Rechtsanwalt und vor allem im Privatrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.